

LANDESSPORTBUND BERLIN E.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN SPORTBUNDES



LSB BERLIN · JESSE-OWENS-ALLEE 2 · 14053 BERLIN

An die
Berliner Sportvereine

nachrichtlich an die
Sportfachverbände des LSB Berlin

**REFERAT FINANZEN
UND VERWALTUNG**

JESSE-OWENS-ALLEE 2
14053 BERLIN
POSTFACH: 14006 BERLIN
TEL. 030/3 00 02 - 0
FAX 030/3 00 02 - 107

Datum

Dezember 2003

Übungsleiterzuschüsse 2004 - Neues Zuwendungsverfahren -

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportkameraden,

Im Zuge von Verwaltungsvereinfachungen wurden auf Vorschlag einer Kommission aus Vertretern der Sportvereine, Sportfachverbände und des LSB Berlin, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (SBJS) und des Präsidiums des LSB Berlin, die bisherigen Richtlinien für die Bezuschussung von Übungsleitern modifiziert.

Die Ermittlung und Vergabe der Zuwendungen erfolgt zukünftig für alle Vereine direkt durch den Landessportbund Berlin. Hierbei werden die Mitgliederzahlen der jugendlichen Mitglieder eines Vereins bis zu 27 Jahren (Angleichung an das KJHG) zu zwei Dritteln und die übrigen Mitgliederzahlen für die restlichen Jahrgänge zu einem Drittel berücksichtigt.

Nach Anmeldung des Mittelbedarfs der Vereine (Antrag) direkt an den Landessportbund Berlin werden die Mitgliederzahlen des Vorjahres in Relation zu der dem Landessportbund Berlin zur Verfügung stehenden Zuwendungssumme gesetzt. Somit kann den Vereinen ab 2004 relativ kurzfristig die Gesamtzuwendung mitgeteilt werden.

Die Vereine selbst können nach der Bewilligung durch den LSB den ihnen zugedachten Betrag selbstverständlich nach eigenem Ermessen auf ihre Abteilungen verteilen, wobei wie bisher darauf zu achten ist, dass die Zuwendungen nur für die Inhaber einer gültigen und bei der Sportschule des LSB bzw. dem BFV registrierten Lizenz verwendet werden dürfen.

Zukünftig gilt nachstehender neuer Zeitplan für die Antragstellung (Bedarfsmeldung) und Bewilligung der Zuwendungsmittel:

**Übungseiterzuschüsse
(in Klammern Übergangsregelung für das Jahr 2004)**

- Bedarfsmeldungen der Vereine an den Landessportbund Berlin bis zum 31.10. des Vorjahres (15.01.2004)
- Zuwendungsbescheide an die Vereine, möglichst bis zum Ende des Vorjahres unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch die SBJs (31.03.2004)
- Teilzahlungen im Monat Mai 50 %, im Monat September 30 %
- Restzahlung nach Abrechnung, die bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres erfolgen muss, max.20 %.

**Hauptberufliche Sportjugendtrainer
(in Klammern Übergangsregelung für das Jahr 2004)**

- Antragstellung der Vereine an den Landessportbund Berlin bis zum 31.10. des Vorjahres (15.01.2004)
- Zuwendungsbescheide an die Vereine, möglichst bis zum Ende des Vorjahres unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch die SBJs (31.03.2004)
- Teilzahlungen nach Einsatz der Eigenmittel ab dem Monat April in Höhe eines Zweimonatsbedarfs bis zur Höhe von 90 %
- Restzahlung nach Abrechnung, die bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres erfolgen muss, max.10 %.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die neuen Richtlinien für die Bezuschussung von Übungsleitern (Sportförderrichtlinien Übungsleiter – SFR UL -) vom 16.02.1993 in der Fassung vom 28.11.2003. Diese Richtlinien sind ab 01.01.2004 wirksam.

Gleichzeitig übersenden wir Ihnen als Anlage das Formblatt für die Meldung des Zuwendungsbedarfs für die Übungsleitertätigkeiten 2004 (falls weitere Exemplare benötigt werden, bitte kopieren), das wie oben angegeben bis zum 15.01.2004 ausgefüllt und unterschrieben an den LSB Berlin zurückzusenden ist.

Die Formanträge für die Zuwendungen für die Beschäftigung von **Sportjugendtrainern** wurden bereits an die Vereine versandt, die bisher an diesem Zuwendungsprogramm teilgenommen haben. Weitere Formanträge können telefonisch unter der Rufnummer 30002-123 abgefordert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Sachbearbeiterin, Frau Rottke, Tel. 30002-123, im Referat Sportentwicklung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Stelse
Referent für Finanzen und Verwaltung

Anlage

Beuthstr. 6-8
10117 Berlin-Mitte

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin

Verkehrsverbindungen:
U Spittelmarkt, Bus 142

Geschäftszeichen	IV A 1
Bearbeiter	Herr Walther
Zimmer	3024
 Vermittlung ■ intern	(0 30) 90 26 - 5432 (0 30) 90 26 - 7 ■ (926)
Fax	+49 (30) 90 26 - 5033
eMail	Lothar.Walther@SenBJS.Verwalt-Berlin.de
Internet	http://www.senbjs.berlin.de 28.11.2003/fp
	SFR_ÜL_2004.doc

**Richtlinien für die Bezuschussung von Übungsleitern
(Sportförderrichtlinien Übungsleiter - SFR ÜL -)
vom 16.02.1993 in der Fassung vom 28.11.2003**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung
5. Verfahren
6. Inkrafttreten

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach den Sportförderrichtlinien
Übungsleiter (ANBest SFR ÜL)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz) kann die für den Sport zuständige Senatsverwaltung (Bewilligungsbehörde) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen in Form von Zuschüssen für die Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern gewähren.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet gegenüber dem Landessportbund Berlin (LSB) und der LSB gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können nur die als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen erhalten.

Bankverbindungen:
Landeshauptkasse Berlin

Postbank Berlin	Konto 58 -100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Konto 990 007 600	BLZ 100 500 00

Berliner Bank	Konto 9 919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank	Konto 10 001 520	BLZ 100 000 00

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen werden nur solchen Sportorganisationen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 3.2 Bei der Bezuschussung werden nur Übungsleiter berücksichtigt, die eine sportinterne Ausbildung mit Erfolg absolviert haben. Hierunter fallen
- 3.2.1 Diplom-Trainer,
 - 3.2.2 Fußball-Lehrer,
 - 3.2.3 lizenzierte Trainer-A,
 - 3.2.4 Fußball-Trainer-A,
 - 3.2.5 lizenzierte Trainer-B,
 - 3.2.6 Fußball-Trainer-B,
 - 3.2.7 lizenzierte Fachübungsleiter,
 - 3.2.8 sonstige lizenzierte Übungsleiter.
- 3.3 Bei der Bezuschussung werden nur Übungsleiter berücksichtigt, deren Übungsleiterausweise im Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) Gültigkeit besitzen und die beim LSB oder beim Berliner Fußball-Verband registriert sind.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Es wird ein Zuschuss zu dem von der Sportorganisation gezahlten Übungsleiterentgelt für die volle Zeitstunde (Übungsstunde) in folgender Höhe gewährt:

- Diplom-Trainer, Fußball-Lehrer, Trainer-A, Fußball-Trainer-A	2,60 Euro
- Trainer-B, Fußball-Trainer-B, Übungsleiter, Fachübungsleiter	2,10 Euro.

Da der Aufwand der Bewilligung und Abwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Zuschuss beabsichtigten Erfolg stehen muss, wird ein Zuschuss nur gewährt, wenn im Einzelfall ein Betrag über 250 Euro errechnet wird.

- 4.2 Für hauptberufliche Trainer, die für freizeitsportliche Aktivitäten mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendsport eingesetzt sind, wird ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 8.200 Euro pro vollbeschäftigtem Trainer (Arbeitszeit einschließlich Vorbereitungszeit mindestens 40 Stunden pro Woche) je Bewilligungszeitraum gewährt.

Der Zuschuss verringert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend, d.h. bei 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche auf 6.150 Euro und bei 20 Stunden Arbeitszeit pro Woche auf 4.100 Euro.

Arbeitsverhältnisse mit weniger als 20 Arbeitsstunden pro Woche werden bei der Förderung nach Nr. 4.2 nicht berücksichtigt.

Zu den Personalkosten rechnen das Bruttoarbeitsentgelt und die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers.

Es werden die Trainer bzw. Übungsleiter berücksichtigt, die mindestens eine abgeschlossene Ausbildung als Übungsleiter (DSB-Lizenz oder vergleichbare DFB- bzw. BFV-Lizenz oder Sportpädagoge mit Lehrbefähigung bzw. Diplom- Sportlehrer) nachweisen können.

In die Zuschussgewährung werden nur Sportorganisationen einbezogen, die eine Jugendabteilung (Jugendliche bis 18 Jahre) von mindestens 100 Mitgliedern unterhalten.

Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn sich die Sportorganisation an den zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens in Höhe des Zuschusses beteiligt und vorrangig einsetzt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

5.1.1 Der LSB beantragt mit Beginn des Bewilligungszeitraumes (= Haushaltsjahr = Kalenderjahr) die Zuwendung formlos bei der Bewilligungsbehörde, die die Zuwendung zur Weitergabe an die anerkannten Sportorganisationen (Sportvereine) bewilligt. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt bedarfsgerecht in Teilbeträgen, und zwar

- bei Zuwendungen nach Nr. 4.1 (Zuschuss zum Übungsleiterentgelt) in Teilbeträgen zum 01. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe von 50 % der bewilligten Zuwendung und zum 01. September des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe von 30 % der bewilligten Zuwendung sowie im 1. Quartal des darauf folgenden Haushaltsjahres in Höhe bis zu 20 % der bewilligten Zuwendung

und

- bei Zuwendungen nach Nr. 4.2 (hauptberufliche Jugendtrainer) ab 01. April des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe eines Zweitmonatsbedarfs bis zur Höhe von 90 % der bewilligten Zuwendung sowie im 1. Halbjahr des darauf folgenden Haushaltsjahres in Höhe bis zu 10 % der bewilligten Zuwendung.

5.1.2 Die anerkannten Sportorganisationen beantragen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes beim LSB auf von diesem herausgegebenen Vordrucken (Bedarfsmeldung) die Zuwendung. Bei Anträgen nach Nr. 4.2 sind der/die Arbeitsvertrag/-verträge und der/die Übungsleiterausweis(e) beizufügen.

5.1.3 Der LSB bewilligt nach diesen Richtlinien die Zuwendung für den Bewilligungszeitraum. Der LSB fügt seinen Bewilligungsschreiben die SFR ÜL und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach den Sportförderrichtlinien Übungsleiter (ANBest SFR ÜL) - (s. Anlage zu diesen Richtlinien) - bei, die er zu Bestandteilen seiner Bewilligungen erklärt.

5.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der LSB zahlt die Zuwendung erst aus, wenn die Sportorganisation sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim LSB eingegangen ist. Danach erfolgen die Auszahlungen bedarfsgerecht in Teilbeträgen, und zwar

- bei Zuwendungen nach Nr. 4.1 (Zuschuss zum Übungsleiterentgelt) im Monat Mai des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe von 50 % der bewilligten Zuwendung und im Monat September des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe von 30 % der bewilligten Zuwendung
und
- bei Zuwendungen nach Nr. 4.2 (hauptberufliche Jugendtrainer) nach Einsatz der Eigenmittel ab dem Monat April des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe eines Zweimonatsbedarfs bis zur Höhe von 90 % der bewilligten Zuwendung.

Die Restbeträge werden nach Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise (Nr. 2 ANBest-SFR ÜL) im darauf folgenden Haushaltsjahr überwiesen.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

- 5.3.1 Der LSB weist der Bewilligungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die zweckentsprechende Verwendung der von ihm bewilligten Zuwendungen nach.
- 5.3.2 Der vom LSB zu erbringende Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der die folgenden Angaben enthält:
 - den Namen der Sportorganisation (Nr. 5.1.1),
 - die bewilligte Zuwendung,
 - die ausgezahlte Zuwendung, getrennt nach Kalenderjahren,
 - die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den LSB endgültig festgesetzte Zuwendung (Nr. 5.2 letzter Satz),
 - eine ggf. zu leistende Rückzahlung der Sportorganisation,
 - die jeweiligen Gesamtbeträge der vorstehenden Angaben,
 - die an den LSB insgesamt gezahlte Zuwendung und
 - die vom LSB insgesamt zu erstattende Zuwendung.
- 5.3.3 Die Bewilligungsvorgänge werden von der Bewilligungsbehörde beim LSB geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft.

Anlage zu den Sportförderrichtlinien Übungsleiter

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach den Sportförderrichtlinien Übungsleiter (ANBest SFR ÜL)

Diese Nebenbestimmungen enthalten Auflagen sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil der Bewilligungsschreiben des Landessportbundes Berlin und gelten mit der Einverständniserklärung durch die Sportorganisation als vereinbart.

I N H A L T

- Nr. 1 Mitteilungspflicht der Sportorganisation
- Nr. 2 Nachweis der Verwendung
- Nr. 3 Prüfung der Verwendung
- Nr. 4 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 5 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

1. Mitteilungspflicht der Sportorganisation

Die Sportorganisation ist verpflichtet, unverzüglich dem LSB anzuzeigen, wenn

- 1.1 sie nach Vorlage des Antrages weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 1.2 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 1.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 1.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 1.5 ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

2. Nachweis der Verwendung

- 2.1 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis Ende Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres dem LSB nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 2.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (LSB-Vordruck), in dem - getrennt für jeden Übungsleiter bzw. hauptberuflichen Trainer (hier ist auch die Eigenbeteiligung der Vereine darzustellen) - mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- der Name,
 - die Art und Nummer der Lizenz, gültig bis (Monat/Jahr),
 - die Anzahl der geleisteten Arbeits- bzw. Übungsstunden x Stundensatz = Zuwendung,
 - das Übungsleiterentgelt,
 - der Gesamtbetrag der Zuwendung,
 - die bereits erhaltene Zuwendung und
 - der noch zu überweisende Restbetrag bzw. ein ggf. zurückzuzahlender Betrag.
- 2.3 Bei Zuwendungen über 25.000 Euro sind mit dem Nachweis die Originalbelege (Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen.
- 2.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. Belegen übereinstimmen.
- 2.5 Die Sportorganisation hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 3. Prüfung der Verwendung**
- 3.1 Die für den Sport zuständige Senatsverwaltung und der LSB sind berechtigt, von der Sportorganisation Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Sportorganisation hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 3.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen nach den SFR ÜL geförderten Sportorganisationen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sportorganisation erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.
- 4. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 4.1 Als vereinbart gilt, dass die Sportorganisation die Zuwendung zu erstatten hat, soweit die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften ein Verwaltungsakt unwirksam wird oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.
- Dies gilt insbesondere, wenn
- 4.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 4.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- 4.1.3 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird oder
- 4.1.4 die Sportorganisation Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 1) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 4.2 Als Verzinsung für den Erstattungsbetrag gelten fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für das Jahr als vereinbart.
- 4.3 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird von der Erstattung abgesehen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr verlangt werden.

5. **Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

Die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen obliegt den Sportorganisationen bzw. den Übungsleitern.

Zuwendungsbedarf Übungsleiterfähigkeit 200

Bitte zurück an: Landessportbund
 Berlin e. V., Jesse-Owens-Allee 2,
 14053 Berlin; Telefon: 30002-123

Sachbearbeiter/in
 im Verein:

Vereinsname:

Telefonnummer:

Vereinsnummer:

Itd. Nr.	Übungsleiter		Lizenznummer	Art der Lizenz A/B/S/F/ Gesundheit	Lizenz- gültigkeit Monat/Jahr	Zeitstunden pro Jahr	Ausgaben des Vereins EUR pro Jahr
	Name	Vorname					
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Gesamt

**Vom LSB festzulegender
 Zuwendungsbetrag in EUR**

Datum, Vereinsstempel _____

Rechtsverbindliche Unterschrift/en _____